

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 16. März 1951

j Mr.32

Tag	Inhalt	Seite
* 15.2.51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.....	179
20.2.51	Wahlordnung für die Landeshandwerkskammern	180
1. 3. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51	182
3.3.51	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher	182
8. 3. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen.....	182
9.3.51	Preisverordnung Nr. 139 — Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen	185
9. 3. 51	Anordnung zur Förderung des Obstbaues an den klassifizierten Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik	186
	Berichtigungen	186

Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produk- tionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Februar 1951

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird zur Durchführung ihres § 3 Abs. 1 bis 8 (Zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den beteiligten Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Verordnung vom 10. August 1950 festgelegte zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau erhalten Beschäftigte in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erzbergbaues, des Kali-, Steinsalz- und Nichterzbergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Betriebsverzeichnissen aufgeführt sind.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung für die zusätzliche Belohnung in Frage kommenden Beschäftigten sind in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Verzeichnissen der Tätigkeitsgruppen sowie der Arbeiter- und Angestelltenkategorien aufgeführt.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Verzeichnisse gehen den Betrieben über die zuständige Hauptverwaltung bzw. Vereinigung volkseigener Betriebe gesondert zu.

§ 2

Die zusätzliche Belohnung ist jährlich einmal nach den im § 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung angegebenen Prozentsätzen und Bedingungen zu berechnen. Als jährlicher Bruttoverdienst gilt der Bruttoverdienst in der Zeit vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Auszahlung erfolgt am „Tag des deutschen Bergmannes“ an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tage im Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 3

(1) Bei der Berechnung der Belohnung in solchen Fällen, in denen Berechtigte den Betrieb gewechselt haben und somit kein volles Jahr in dem die Belohnung gewährenden Betriebe tätig gewesen sind, ist der bis zur Gewährung der zusätzlichen Belohnung in dem neuen Betrieb erzielte monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen. Dieser monatliche Durchschnittsverdienst ergibt mit 12 multipliziert den jährlichen Bruttoverdienst, nach dem die